

SOKA-BAU kompakt

Informationen für Baubetriebe Ausgabe Januar 2022

Neue Ausbildungsvergütungen in der Bauwirtschaft

Alte Bundesländer								
	1. Ausbildungsjahr EUR		2. Ausbildungsjahr EUR		3. Ausbildungsjahr EUR		4. Ausbildungsjahr EUR	
Gewerblich Auszubildende	1. Stufe*	905,00	1. Stufe	1.230,00	1. Stufe	1.495,00	1. Stufe	1.580,00
	2. Stufe**	920,00	2. Stufe	1.230,00	2. Stufe	1.495,00	2. Stufe	1.580,00
	3. Stufe***	935,00	3. Stufe	1.230,00	3. Stufe	1.495,00	3. Stufe	1.580,00
Technisch/kaufmännisch Auszubildende	1. Stufe	900,00	1. Stufe	1.108,00	1. Stufe	1.384,00		
	2. Stufe	915,00	2. Stufe	1.108,00	2. Stufe	1.384,00		
	3. Stufe	930,00	3. Stufe	1.108,00	3. Stufe	1.384,00		
Neue Bundesländer								
	1. Ausbildungsjahr EUR		2. Ausbildungsjahr EUR		3. Ausbildungsjahr EUR		4. Ausbildungsjahr EUR	
Gewerblich Auszubildende	1. Stufe	830,00	1. Stufe	1.030,00	1. Stufe	1.240,00	1. Stufe	1.300,00
	2. Stufe	855,00	2. Stufe	1.060,00	2. Stufe	1.270,00	2. Stufe	1.330,00
	3. Stufe	880,00	3. Stufe	1.095,00	3. Stufe	1.305,00	3. Stufe	1.365,00
Technisch/kaufmännisch Auszubildende	1. Stufe	823,00	1. Stufe	935,00	1. Stufe	1.154,00		
	2. Stufe	848,00	2. Stufe	965,00	2. Stufe	1.184,00		
	3. Stufe	873,00	3. Stufe	1.000,00	3. Stufe	1.219,00		

* ab November 2021

** ab April 2022

*** ab April 2023

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben sich darauf verständigt, die Ausbildungsvergütungen in drei Stufen zu erhöhen: November 2021, April 2022 und April 2023. Mit diesen Erhöhungen bleiben die Ausbildungsvergütungen der Bauwirtschaft im Branchenvergleich auf einem absoluten Spitzenniveau.

Dabei sieht der Tarifvertrag im Tarifgebiet West Erhöhungen im 1. Ausbildungsjahr um 15 EUR je Stufe vor; die Ausbildungsvergütungen im 2. bis 4. Ausbildungsjahr bleiben unverändert. Demgegenüber steigen die Ausbildungsvergütungen im Tarifgebiet Ost im 1. Ausbildungsjahr

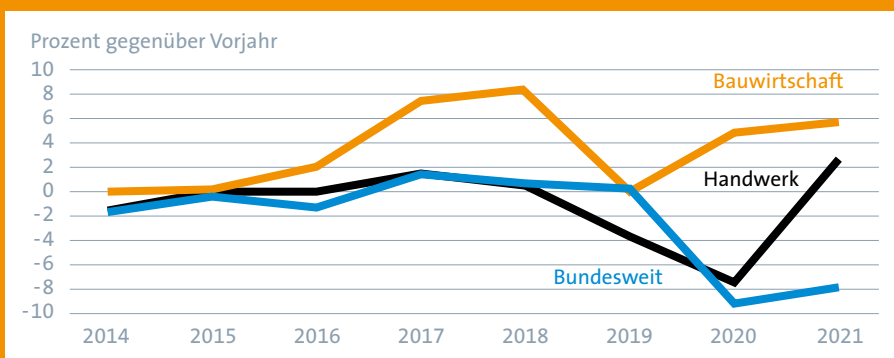
um 25 EUR je Stufe, im 2. bis 4. Ausbildungsjahr um 30 EUR in der 1. und 2. Stufe sowie um 35 EUR in der 3. Stufe. Dies führt zu einer deutlichen Angleichung der Ausbildungsvergütungen in den beiden Tarifgebieten am Ende der Laufzeit.

Erneuter Anstieg der Ausbildungsverhältnisse am Bau

Der Bauausbildungsmarkt hat sich auch in diesem Jahr positiv und damit deutlich besser als in anderen Branchen entwickelt.

Nachdem es bereits im vergangenen Jahr mehr neue Ausbildungsverhältnisse gab, nahmen sie nun um fast 6 % gegenüber dem Vorjahr zu. Die Zahl aller Auszubildenden erhöhte sich um mehr als 2 %. Branchenübergreifend ist dagegen die Zahl der neuen Ausbildungsverhältnisse erneut gesunken. Laut Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl der von ihr vermittelten Bewerber deutschlandweit um rund 8 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bereits im vergangenen Jahr war während der Corona-Pandemie ein deutschlandweiter Einbruch der neuen Ausbildungsverhältnisse um mehr als 9 % zu verzeichnen gewesen.

Die stetig steigende Zahl an Ausbildungsverhältnissen in der Bauwirtschaft ist auch ein Erfolg der von SOKA-BAU durchgeführten Ausbildungsförderung, die Ausbildungsbetriebe finanziell deutlich entlastet.



Ab Januar 2022 gilt ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Verträge vor 2019

Betriebliche Altersversorgung

Seit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zum 01.01.2018 gilt für Neuverträge in der betrieblichen Altersversorgung ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent. Diese Regelung gilt seit 01.01.2019 für alle neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Betroffen sind die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Das heißt konkret: Spart der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge, ist er dazu verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form (15 Prozent des Umwandlungsbeitrags) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten.

Sie haben Fragen? Unsere Altersvorsorgeexperten stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

➔ Ihre regionalen Ansprechpartner finden Sie unter:
soka-bau.de > arbeitgeber > leistungen > rente > beratung-vor-ort



Arbeitgeber, die den Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) in ihrem Unternehmen bereits etabliert haben und den Arbeitgeberzuschuss von 30,68 EUR ihren Mitarbeitern zahlen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Steuer-ID melden

Die Steuer-ID ist seit 01.01.2021 obligatorischer Bestandteil der an SOKA-BAU zu meldenden Arbeitnehmerstammdaten.

Ein zentrales Ordnungskriterium zur Bündelung der individuellen Arbeitnehmeransprüche im Online-Portal ist die sogenannte Steuer-ID. Damit die Informationen zu den Altersvorsorgeprodukten in der Bauwirtschaft ebenfalls in das Portal aufgenommen werden, ist die Steuer-ID Bestandteil der Arbeitnehmerstammdaten.

Daher ist es sehr wichtig, bei allen Anmeldungen von Arbeitnehmern die Steuer-ID in die Arbeitnehmerstammdaten aufzunehmen.



Für alle vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen gilt ab dem 01.01.2022 der entsprechende Zuschuss. Dies bedeutet für Ihr Unternehmen, dass Sie als Arbeitgeber bestehende Verträge der betrieblichen Altersversorgung mit 15 Prozent bezuschussen müssen.

Mit dem Gesetz zur Digitalen Rentenübersicht (RentÜG) ist es künftig für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, ihre Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge auf einen Blick in einem Online-Portal abzurufen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu mehr Transparenz in der Altersversorgung geleistet.



Digitaler.
Schneller.
Besser.

Gemeinsam mit unseren Kunden gestalten wir SOKA-BAU von morgen. Dazu gehört unsere neue tagesaktuelle Kontenansicht mit allen wichtigen Informationen zu Ihren Mitarbeitern, dem Urlaubsverfahren, Ihren Erstattungen und noch viel mehr. Neugierig?

soka-bau.de/besser

Kapitalanlage und Risikomanagement erneut ausgezeichnet



► **European Property
Investment Awards
WINNER 2020**



SOKA-BAU ist für sein Immobilieninvestment erneut auf europäischer Ebene ausgezeichnet worden. Bei den „MSCI European Property Investment Awards 2020“ hat die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) in der Kategorie „Germany Specialist Fund“ den ersten Platz erzielt.

Top 3 gelistet und hat das Prädikat „highly recommended“ („sehr empfehlenswert“) erhalten. Die IPE Awards werden von einer Fachjury im Auftrag von „Investment & Pensions Europe“ vergeben, einem der renommiertesten Fachmagazine für Pensionseinrichtungen in Europa.

Schließlich hat SOKA-BAU auch gleich dreimal den ersten Platz bei den renommierten Institutional Assets Awards 2020 und 2021 belegt. Der Fachverlag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung würdigte SOKA-BAU in den Kategorien Real Estate, Risikomanagement und Asset Liability Management.

„Die Beteiligung an nationalen und internationalen Wettbewerben ist neben anderen Maßnahmen ein wichtiges Mittel unseres Qualitätsmanagements“, betont SOKA-BAU-Vorstand Gregor Asshoff. „Als nach Zahl der Versicherten größte Pensionskasse in Deutschland sind wir uns der besonderen Verantwortung bewusst, denn mit einer rentablen und nachhaltigen Anlagestrategie tragen wir zu einer auskömmlichen Altersrente für rund 360.000 Baurentner bei.“

Noch bei einem weiteren internationalen Vergleich hat die Anlagestrategie von SOKA-BAU sehr gut abgeschnitten. Bei den „IPE Real Estate Global Awards 2021“ ist die ZVK in der Kategorie „Large Real Estate Investor of the Year“ unter den

Frist zur Meldungsabgabe bleibt unverändert

Um Ihnen eine größere Flexibilität bei der Begleichung der Beiträge zu bieten, haben wir die Fälligkeit der Zahlung der Sozialkassenbeiträge sowie der Winterbeschäftigungsumlage auf den 28. des Folgemonats verschoben.

Im Gegensatz zur Verschiebung der Zahlungsfälligkeit hat sich die Frist zur Abgabe der monatlichen Meldung aber nicht verändert. Bitte reichen Sie die Meldungen weiterhin bis zum 15. des Folgemonats ein. Mit der pünktlichen Abgabe der Meldungen vermeiden Sie Mah-

nungen und erfüllen gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die Ausstellung der SOKA-BAU-Bescheinigung.

Bitte beachten Sie:

- Die monatlichen **Meldungen** sind weiterhin zum **15.** des Folgemonats fällig.
- Die **Zahlung** zur monatlichen Meldung ist zum **28.** des Folgemonats fällig und an SOKA-BAU zu leisten.

Sozialkassenbeitrag 2022

Der Sozialkassenbeitrag bleibt 2022 im Tarifgebiet West und Berlin West insgesamt unverändert; es ändern sich allerdings die Beitragssätze im Urlaubs-kassenverfahren und in der Zusatzversorgung. Im Tarifgebiet Ost sowie Berlin Ost sinkt der Beitragssatz. Der Sozialkassenbeitrag beträgt damit 20,80 % der Bruttolohnsumme im Tarifgebiet West (Berlin West: 25,75 %) und 18,70 % im Tarifgebiet Ost (Berlin Ost: 23,65 %). Der Angestelltenbeitrag erhöht sich im Westen um 4 EUR auf 85 EUR, im Osten bleibt er unverändert bei 43 EUR.

➔ Weitere Informationen zu den Sozialkassenbeiträgen: soka-bau.de > Arbeitgeber > Teilnahme & Beiträge > Beiträge

Tarifgebiet	West	Berlin West
Urlaub	15,2 %	15,2 %
Berufsbildung	2,4 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,2 %	3,2 %
Sozialaufwendungen		5,7 %

Tarifgebiet	Ost	Berlin Ost
Urlaub	15,2 %	15,2 %
Berufsbildung	2,4 %	1,65 %
Zusatzversorgung	1,1 %	1,1 %
Sozialaufwendungen		5,7 %

Erstattung von Winterbeschäftigungs-umlage bei Auslandsbeschäftigung

Bei der vorübergehenden Beschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen bitten wir Sie, sowohl die Bruttolohnsumme für Ihre Arbeitnehmer zu melden als auch die Winterbeschäftigungsumlage zu zahlen. Dadurch werden getrennte Meldungen an SOKA-BAU vermieden.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist eine Erstattung der für die Zeiten der Entsendung gezahlten bzw. noch zu zahlenden Umlage durch die Bundesagentur für Arbeit möglich. Für die Erstattung ist ein Antrag bei der BA erforderlich. Die Antragsfrist beginnt für das Jahr 2021 am 01.01.2022 und endet am 31.03.2022.

Ab diesem Jahr gibt es nur noch einen Antrag für einen oder mehrere gewerbliche Arbeitnehmer (bisher waren ein Einzel- oder ein Sammelantrag möglich).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gewerbliche Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen keinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung haben.

tigung auf Auslandsbaustellen keinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung haben.

➔ Den Antrag sowie weitere Informationen zur Winterbeschäftigungsumlage und zur Auslands-erstattung finden Sie auf der Internetseite der BA für Arbeit unter: arbeitsagentur.de > unternehmen > personalfragen > winterbeschaeftigungsumlage

Oder scannen Sie den QR-Code.



Neue Vollmacht für Dienstleister

Die Sicherheit Ihrer Daten hat bei SOKA-BAU höchste Priorität. Das heißt für Sie als Arbeitgeber: Damit ein Dienstleister (zum Beispiel Ihr Steuerberater oder ein Bauabrechner) Sie rechtssicher gegenüber SOKA-BAU vertreten kann – auch in unseren Onlineportalen – benötigen wir eine gültige Vollmacht. Ver-

wenden Sie am besten die aktuelle Blanko-Vollmacht, die für die Sozialkassenverfahren gültig ist. Eine Vorlage finden Sie auf unserer Website.

➔ soka-bau.de > Arbeitgeber > Hilfe & Service > Formulare & Downloads

Impressum

Herausgeber: SOKA-BAU
(Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft/Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG),
65179 Wiesbaden

Arbeitgeberservice: 0800 1200 111
Redaktion: marketing@soka-bau.de
soka-bau.de

Gestaltung: büro bockenheim,
agentur für konzeptionelles design GmbH,
Hattersheim am Main

Fotos: SOKA-BAU

